

S a t z u n g

für die Märkte der Stadt Andernach (Marktsatzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.03.2017

Der Stadtrat der Stadt Andernach hat am 09.03.2017 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 30.01.1994 (GVBl.S.153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), der §§ 1, 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) sowie § 60 b der Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2014 (BGBl. I S. 1802) und der §§ 5, 7, 8 und 17 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte vom 03.04.2014 (LMAMG, GVBl. S. 40) folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Gemeinsame Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Maßgebliche Rechtsquellen
- § 3 Einschränkung des Gemeingebrauchs
- § 4 Zulassungspflicht
- § 5 Sondernutzung
- § 6 Bewerberauswahl
- § 7 Versagung der Zulassung
- § 8 Widerruf der Zulassung
- § 9 Erlöschen der Zulassung/Weiterführung des Geschäftes
- § 10 Zuweisung und Benutzung der Standplätze
- § 11 Marktaufsicht
- § 12 Sicherheit und Ordnung auf den Märkten
- § 13 Sicherheitskonzepte
- § 14 Sauberkeit, Umwelt- und Lärmschutz
- § 15 Haftung

Abschnitt II: Wochenmarkt

- § 16 Standort des Wochenmarktes
- § 17 Standplatz
- § 18 Zulassungsverfahren
- § 19 Auswahl der Beschicker / innen
- § 20 Marktstände, Verkaufseinrichtungen

Abschnitt III: Michelsmarkt

- § 21 Veranstaltungstypus
- § 22 Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck
- § 23 Markttag, Marktzeiten, Marktflächen
- § 24 Gliederung, Aufbau und Abbau
- § 25 Zulassungsverfahren
- § 26 Auswahl der Bewerber / innen

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Weitergehende Bestimmungen
- § 29 Inkrafttreten

Anlage nach § 16 Abs. 3: Marktordnung

Abschnitt I Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für die Organisation und Ordnung sowie für die Zulassung von Beschickern / Beschickerinnen zu den von der Stadt Andernach betriebenen Wochenmärkten und dem Michelsmarkt. Sie gilt nicht für sonstige im Sinne des LMAMG und der GewO festgesetzte Veranstaltungen.
2. Die Stadt Andernach betreibt die Veranstaltung als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 14 Absatz 2 der Gemeindeordnung.
3. Die Besucher / innen der Veranstaltungen unterliegen ebenfalls dem Geltungsbereich dieser Satzung. Deren Zutritt zu den Veranstaltungen ist frei.

§ 2 Maßgebliche Rechtsquellen

1. Für die Durchführung eines Marktes nach § 1 Absatz 1 gelten in nachstehender Reihenfolge, die zugleich Rangfolge ist:
 - Die Vorschriften dieser Satzung
 - Die Marktordnung für den Wochenmarkt
 - Der jeweilige Bewerberaufruf
 - Die Vergaberichtlinien zur Teilnahme am Michelsmarkt
2. Die Geltung und Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-Gaststätten-, Jugendschutz-, Gewerbe-, Bau- und Immissionsschutzrechts, bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Einschränkung des Gemeingebrauchs

Für die Dauer der Märkte sowie während ihres Auf- und Abbaus ist der Gemeingebrauch an den belegten Straßen und Plätzen nach Maßgabe dieser Satzung sowie der aufgrund dieser Satzung erlassenen Bestimmungen eingeschränkt.

§ 4 Zulassungspflicht

1. Die Teilnahme an den in § 1 Absatz 1 genannten Märkten ist von der vorherigen Zulassung durch die Stadt Andernach abhängig, die in Form eines Verwaltungsaktes nach § 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i.V.m. § 35 Satz 1 Bundesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt.
2. Die jeweilige Zulassung findet auf der Grundlage von wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren statt, deren verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen in den jeweiligen Abschnitten dieser Satzung sowie in den weiteren Bestimmungen aufgrund dieser Satzung geregelt sind.

§ 5 Sondernutzung

1. Neben dieser Zulassung werden Regelungen zur Nutzungsdauer, Nutzungszeit, zur überlassenen Fläche und zur Nutzungsgebühr in einem Sondernutzungsbescheid getroffen.
2. Die Nutzungsgebühr für die Märkte wird per Stadtratsbeschluss festgelegt (Anlage zur Satzung).

§ 6 Bewerberauswahl

Der Gestaltungswille der Stadt Andernach kommt im jeweiligen Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck zum Ausdruck, welches bzw. welchen die Stadt Andernach für die einzelnen Märkte in den jeweiligen Abschnitten dieser Satzung regelt. Die betreffende Bewerberauswahl folgt diesem so definierten Gestaltungswillen.

§ 7 Versagung der Zulassung

1. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - bei der Stadt Andernach von einem / einer Bewerber / in ein Antrag auf Zulassung zu einer Veranstaltung nicht innerhalb der hierfür festgelegten Bewerbungsfrist eingeht oder
 - der / die Bewerber / Bewerberinnen auf der Grundlage des Auswahlverfahrens, welches die Stadt Andernach nach Maßgabe der in dieser Satzung sowie aufgrund dieser Satzung jeweils geltenden verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen durchführt, nicht zu den ausgewählten Bewerbern gehört und deshalb keinen Standplatz erhält.
2. Die Zulassung kann versagt werden, wenn der / die Bewerber / in in der Vergangenheit trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung
 - gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder wiederholt und gröblich gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat oder
 - in sonstiger Weise durch sein / ihr Verhalten den Marktfrieden beeinträchtigt hat.
3. Die Zulassung kann ferner versagt werden, wenn der / die Bewerber / in die auf Anforderung der Stadt Andernach vorzulegenden Erklärungen und Nachweise bis zum Ablauf einer veröffentlichten Bewerbungsfrist nicht vorlegt.

Nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 1 fehlende Erklärungen und / oder Nachweise kann die Stadt Andernach vom Bewerber / von der Bewerberin bis zum Ablauf einer zu bestimmenden angemessenen Nachfrist nachfordern. Ist diese Nachfrist fruchtlos abgelaufen, so ist die Zulassung zu versagen.

4. § 16 Abs. 1 LMAMG bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Widerruf der Zulassung

Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden,

- wenn sich der / die Zulassungsinhaber / in während der Dauer der Zulassung als ungeeignet erweist, insbesondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass der / die Bewerber / in als unzuverlässig anzusehen ist,
- wenn der / die Zulassungsinhaber / in, sein Personal oder von ihm / ihr Beauftragte trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung, gegen Vorschriften dieser Satzung oder wiederholt und gröblich gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat,
- wenn gegen wesentliche Bestimmungen des Sondernutzungsbescheides verstoßen wird,
- bei Abweichungen von den in der Bewerbung zugesicherten wichtigen Angebotsmerkmalen in Sortiment und Präsentation,

- bei erheblichem Abweichen zwischen dem tatsächlichen Ausmaß des Geschäfts im Verhältnis zu dem in der Zulassung bzw. dem Mietvertrag festgesetzten Ausmaß,
- wenn Geschäfte nicht den Sicherheitsanforderungen genügen,
- wenn der / die Zulassungsinhaber / in das fällige Standgeld nicht zahlt,
- wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der ausgewiesene Platz im besonderen öffentlichen Interesse benötigt wird.

§ 9 Erlöschen der Zulassung / Weiterführung des Geschäftes

1. Die Zulassung erlischt
 - mit dem Ablauf der Veranstaltung, für welche sie erteilt ist,
 - wenn der / die Inhaber / in der Zulassung, falls es sich um einen Einzelkaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
 - wenn der / die Inhaber / in der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige juristische Personenvereinigung handelt, erlischt.
2. Nach dem Tode des / der Inhabers / in der Zulassung darf das Geschäft aufgrund der bisherigen Zulassung durch den Ehegatten, Lebenspartner und Kinder bis zum Ende der laufenden Zulassungsdauer unbeschadet der Bestimmungen dieser Satzungen weitergeführt werden. Die in Satz 1 bezeichneten Personen haben der Stadt Andernach unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten, wenn sie den Betrieb weiterführen wollen.

§ 10 Zuweisung und Benutzung der Standplätze

1. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt gemäß markt- und festbetrieblichen Erfordernissen nach pflichtgemäßem Ermessen (u.a. Rücksicht auf das stehende Gewerbe, Rücksicht auf Anwohner, abwechslungsreiche Gliederung des Marktes, städtebauliche oder denkmalpflegerische Gründe) der Stadt Andernach.
2. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
3. Wechsel, Tausch, Untervermietung, Verpachtung, Weitergabe oder unentgeltliche Überlassung des Standplatzes oder des Geschäfts an Dritte sind grundsätzlich unzulässig und haben einen sofortigen Ausschluss zur Folge.
4. Eine Platzverlegung bis unmittelbar zum Beginn des Aufbaus der Veranstaltung ist zulässig, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen (zum Beispiel unaufschiebbare Grabungsarbeiten).
5. Die Zweckentfremdung von Standplätzen ist untersagt. Der zugelassene Verkauf ist nur vom Standplatz aus gestattet.

§ 11 Marktaufsicht

1. Die Märkte gemäß dieser Satzung unterliegen der Aufsicht der Stadt Andernach.
2. Die Weisungen der mit der Marktaufsicht beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Andernach sind zu befolgen. **Durch die Stadt Andernach gegebenenfalls eingesetzte Sicherheitsdienste sind im Rahmen der durch die Stadt Andernach übertragenen Aufgaben zur Marktaufsicht befugt.** 1

§ 12 Sicherheit und Ordnung auf den Märkten

1. Jede Person hat ihr Verhalten und das Verhalten der für sie tätigen Personen und den Zustand ihrer Sachen auf den Märkten so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Die Marktaufsicht kann in Vollzug dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall treffen.
3. Sie kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt oder Aufenthalt je nach den Umständen befristet oder unbefristet räumlich begrenzt oder für die Märkte als Ganzes untersagen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der geordnete Ablauf des Marktbetriebs (Marktfrieden) bzw. des Festbetriebs nicht anders gesichert werden kann oder gegen diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
4. Der Stadt Andernach sind auf Verlangen alle marktbetrieblich notwendigen Auskünfte zu erteilen, Warenproben auszuhändigen und Zutritt zu Ständen und Verkaufseinrichtungen zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gewähren.
5. Die Stadt Andernach ist berechtigt, die Entfernung von Waren aus den Verkaufsständen zu verlangen, die nicht Gegenstand der Zulassung sind.
6. Auf den Märkten ist es verboten zu betteln, zu hausieren, dort zu lagern oder sich in sichtlich betrunkenem Zustand dort aufzuhalten.
7. Es ist nicht gestattet, Waren, Werbematerial aller Art, Flugschriften oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung der Stadt Andernach zu verteilen oder anzupreisen oder Anschläge, Bekanntmachungen und Plakate anzubringen.
8. Auf den Märkten ist während den Öffnungszeiten jeder unbefugte KFZ-Verkehr verboten. Es ist ebenso verboten, Rad zu fahren. Die Belange von Behinderten sind zu wahren.

§ 13 Sicherheitskonzepte

1. Bei der Organisation und Durchführung von Märkten gemäß dieser Satzung sind die Grundsätze der Marktsicherheit zu gewährleisten.
2. Bei der Organisation der Märkte sind Risiken und Gefahren für den sicheren Ablauf soweit wie möglich zu minimieren. Deshalb werden zur Gewährleistung der Sicherheit, soweit erforderlich, spezifische Sicherheitskonzepte je Markt oder Teilen der Marktflächen erstellt. Sie stellen insoweit betriebliche Grundlagen dar und können organisatorisch Begrenzungen und Bestimmungen vorsehen sowie zu Einschränkungen des Marktbetriebs führen. Bei Erstellung der Sicherheitskonzepte sind je nach Art und Charakter des Marktes auch berechnete Interessen Dritter abzuwägen. Die bestehenden Sicherheitskonzepte je Markt sind bei der Stadt einzusehen.
3. Für Beschicker und Beschickerinnen relevante Sicherheitsaspekte werden als Nebenbestimmung (Bedingung) Bestandteil des Sondernutzungsbescheides. Nach Bekanntgabe des Sondernutzungsbescheides bekannt gewordene Regelungserfordernisse aus Sicherheitsgründen werden per Änderungsbescheid geregelt.

§ 14 Sauberkeit, Umwelt- und Lärmschutz

1. Bei der Organisation und Durchführung von Märkten gemäß dieser Satzung sind die Grundsätze des Umweltschutzes wie Nachhaltigkeit, Energieeffizienz und Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen zu beachten.
2. Jeder Beschicker/jede Beschickerin ist für die Reinhaltung des ihm/ihr per Sondernutzungsbescheid überlassenen Standplatzes und dessen unmittelbarem Umfeld verantwortlich. **Für die Abfallentsorgung sind ausschließlich die Müllsäcke der Stadt Andernach zu verwenden.**¹⁾
3. Die Verwendung von Mehrweggeschirr, Textil- oder Papiertüten, energieeffizienten Antrieben und Beleuchtungseinrichtungen wird empfohlen.
4. Aus Gründen des Nachbar- und Gesundheitsschutzes ist unnötiger Lärm zu vermeiden. Die Auf- und Abbauphasen sind auf das betrieblich Notwendige zu begrenzen.

§ 15 Haftung

1. Die Beschickerinnen und Beschicker haften für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb ihres Geschäftes entstehen.
2. Die Stadt Andernach haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat eine dritte Person den Schaden schuldhaft verursacht, so ist diese verpflichtet, die Stadt Andernach von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
3. Den Beschickerinnen und Beschickern obliegt der Abschluss aller erforderlichen Versicherungen.
4. Die Stadt Andernach haftet nicht für die Sicherheit des Betriebs der Geschäfte oder den Zustand und die Beschaffenheit der angebotenen Waren.
5. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung eines Marktes. Aus der Nichtdurchführung eines Marktes können keine Ansprüche, insbesondere keine Schadensersatzansprüche, gegen die Stadt Andernach abgeleitet werden.

Abschnitt II: Wochenmarkt

§ 16 Standort des Wochenmarktes, Marktgebühren

1. Die Stadt Andernach veranstaltet den Wochenmarkt grundsätzlich auf dem Marktplatz.
2. Bei Eventveranstaltungen oder Sonderveranstaltungen findet der Wochenmarkt im Innenstadtbereich statt.
3. Marktflächen, Markttag, Marktzeiten sowie die Bestimmungen zum jeweiligen Sortiment regelt die Marktordnung (Anlage 1).
4. Die jeweils geltenden Gebühren für die Beschickung des Wochenmarktes werden im Gebührenverzeichnis Wochenmarkt (Anlage 2) festgelegt.

§ 17 Standplatz

1. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes. Jedoch sollen im Interesse der Wiedererkennbarkeit des Wochenmarktes und der kundenfreundlichen Verortung von Beschickerbetrieben langfristig durch einen Beschickerbetrieb benutzte Standflächen nur dann verändert oder verschoben werden, wenn und soweit zwingende marktbetriebliche Erfordernisse vorliegen.
2. Der Auf- und Abbau der Stände und die Zufahrt sowie die Räumung der Marktflächen stehen unter dem Gebot der allseitigen Rücksichtnahme und werden durch die Stadt Andernach geregelt.

§ 18 Zulassungsverfahren

1. Die Teilnahme am Wochenmarkt ist gemäß § 4 dieser Satzung zulassungspflichtig.
2. Der schriftliche Antrag auf jährliche Zulassung, der bis zum 11. November (Martini) für das folgende Kalenderjahr gestellt werden kann, muss auf den Wochenmarkt und auf ein bestimmtes Sortiment hin gerichtet sein. Über diesen Antrag wird im Rahmen eines Auswahlverfahrens entschieden.
Unterjährig freiwerdende Standflächen werden ebenfalls im Rahmen einer Auswahlentscheidung durch Zulassung für den Zeitraum bis zum Ende des Kalenderjahres neu belegt.

Standplätze die von den Zulassungsinhabern / Zulassungsinhaberinnen nicht bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn in Anspruch genommen werden, kann der Marktmeister für diesen Tag anderweitig vergeben. Der / die eigentliche Zulassungsinhaber / in hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Räumung seines zugeteilten Standplatzes. Ist der Standplatz wegen nicht rechtzeitiger Inanspruchnahme anderweitig vergeben, so ist ihm ein freier Tagesplatz zuzuweisen.

§ 19 Auswahl der Beschicker / innen

1. Ziel der Bewerberauswahl ist die größtmögliche Attraktivität der Wochenmärkte als Ganzes durch ein vielseitiges, umfassendes, qualitativ hochwertiges, frisches und ausgewogenes Angebot wie es üblicherweise zum traditionellen Charakter des Andernacher Wochenmarktes gehört.
2. Die Stadt Andernach wählt unter Zugrundelegung des Marktzwecks, die Bürgerinnen und Bürger der Stadt mit frischen Grundnahrungsmitteln der Region und der Saison zu versorgen, sowie Marktbildes und gemäß marktbetrieblicher Erfordernisse Beschicker / innen nach pflichtgemäßem Ermessen aus.
3. Die Stadt Andernach berücksichtigt bei der Zulassung von Betrieben die marktspezifischen Erfordernisse, bei Platzknappheit außerdem insbesondere nach Maßgabe der Marktordnung die folgenden Grundsätze und Kriterien:
 1. Frische, Qualität und Nachhaltigkeit des Sortiments regionaler Selbsterzeugerbetriebe, die durch ihre Marktnähe die von den Marktkunden erwarteten erntefrischen Erzeugnisse gewährleisten und insbesondere bei saisonalen Produkten für kurze Transportwege (Ressourcen schonende Nachhaltigkeit) und die erwünschte regionale Identität der Produkte stehen,
 2. den Grundsatz Erzeugerinnen und Erzeuger vor Händlerinnen und Händler,
 3. den Grundsatz des Vorrangs von Sortimenten geprägt durch natürlich belassene Grundprodukte vor Sortimenten, die durch Veredelungen geprägt werden,

4. die Markt- Orts- und Kundenkenntnis langjähriger Beschickerbetriebe zur Wahrung der oft einzigartigen, vom persönlichen Kontakt zum Kunden geprägten Verkaufsatmosphäre

§ 20 Marktstände, Verkaufseinrichtungen

1. Die Verkaufsstände, die sonstigen Verkaufseinrichtungen inklusive der Warenpräsentation haben sich dem Marktbild anzupassen und in die städtebauliche Umgebung einzufügen.
2. Näheres über die Größe, Gestaltung und die Dekoration von Ständen, die Präsentation und den Verkauf von Waren sowie über Ausnahmen von den Vorgaben kann in Gestaltungsrichtlinien aufgrund dieser Satzung geregelt werden.
3. Zur besseren Vergleichbarkeit von Herkunft, Güte, Beschaffenheit und Preis der angebotenen Ware können für deren Kennzeichnung, Bewerbung, Preisauszeichnung und den Verkauf gesonderte Bestimmungen aufgrund dieser Satzung erlassen werden. Die Beschicker / innen haben sich im Marktbereich insbesondere jeder Aufdringlichkeit zu enthalten. So hat insbesondere das Ausrufen von Waren zu unterbleiben.

Abschnitt III : Michelsmarkt

§ 21 Veranstaltungstypus

Die Stadt Andernach veranstaltet den in § 1 Absatz 1 dieser Satzung aufgeführten Michelsmarkt als Volksfest im Sinne des § 60 b GewO.

§ 22 Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck

1. Der Michelsmarkt dient der Unterhaltung der Besucherinnen und Besucher. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Branchen untereinander als auch innerhalb der jeweiligen Branche zu gewährleisten.
2. Das jeweilige Veranstaltungsbild wird mit Blick auf das Publikums- und Verbraucherverhalten in Anzahl und Größe von Jahr zu Jahr gemäß dem Gestaltungswillen der Stadt Andernach neu festgelegt.
3. Der Andernacher Michelsmarkt dient über den Unterhaltungszweck für Besucherinnen und Besucher hinaus der städtischen Selbstdarstellung, der Herausbildung gemeinsamer urbaner Identität. Die traditionelle Verflechtung des Volksfestes Michelsmarkt mit dem Stadtraum steht dabei für eine besondere Stadt- und Festkultur.

§ 23 Markttage, Marktzeiten, Marktflächen, Marktgebühren

1. Der traditionelle Michelsmarkt wird festgeschrieben auf das letzte September-Wochenende eines jeden Jahres.
2. Aufgrund der Ausdehnung und Lage im Innenstadtbereich ist die jeweilige Marktfläche gemäß dem LMAMG festzusetzen. Parallel dazu erfolgt die Festsetzung der Betriebszeiten des Michelsmarktes.

3. Die Stadt Andernach behält sich vor, diese entsprechend der betrieblichen Gegebenheiten anzupassen.
4. Die jeweils geltenden Gebühren für die Beschickung des Michelsmarktes werden im Gebührenverzeichnis Michelsmarkt (Anlage 3) festgelegt. **Gebühren nach sonstigen Rechtsgrundlagen (z. B. LBauO, GastG) bleiben unberührt.**^[1]

§ 24 Gliederung, Aufbau und Abbau

1. Die Verteilung und die Zahl der voraussichtlich zu vergebenden Standflächen legt die Stadt Andernach mit Blick auf die Attraktivität des Michelsmarktes als Ganzes und entsprechend der betrieblichen Erfordernisse fest.
Die Gesamtzahl der Standflächen und ihre Gliederung kann die Stadt Andernach aus betrieblichen Erfordernissen bis zum Abschluss des Zulassungsverfahrens anpassen.
2. Der Auf- und Abbau der Betriebe und Verkaufseinrichtungen wird durch die Marktaufsicht geregelt.
3. Ein vorzeitiger Abbau ist grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Marktaufsicht.

§ 25 Zulassungsverfahren

1. Die Teilnahme am Andernacher Michelsmarkt ist auf der Grundlage des § 4 dieser Satzung zulassungspflichtig. Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag, entsprechend den Vergaberichtlinien zur Teilnahme am Andernacher Michelsmarkt.
2. **Die Bewerbungsfrist für Fahrgeschäfte, Rundfahrgeschäfte, Schau- und Belustigungsgeschäfte sowie Restaurationsgeschäfte nach lfd. Nr. 1 bis 5 der Anlage 3 endet am 30.11. des Vorjahres. Das Ende der Bewerbungsfrist für die übrigen Bewerber nach lfd. Nr. 6 der Anlage 3 ist der 31.03. des Jahres.**^[1]

§ 26 Auswahl der Bewerber / innen

1. Ziel der Bewerberauswahl ist es, den Andernacher Michelsmarkt attraktiv durch ein konstantes Qualitätsniveau zu sichern und ein möglichst vielseitiges, ausgewogenes Markt- / Warenangebot zu sichern.
2. Die Auswahl unter den Bewerbern / Bewerberinnen richtet sich deshalb unter Zugrundelegung des Marktbildes und des Marktzwecks sowie unter Berücksichtigung des Gestaltungswillens der Stadt Andernach und der betrieblichen Erfordernisse nach
 1. dem Warenangebot,
 2. der Attraktivität des Geschäfts / Standes und
 3. dem zur Verfügung stehenden Platz.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 24 Absatz 5 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Absatz 3 seinen Standplatz wechselt, tauscht, untervermietet, verpachtet sowie sein Geschäft an Dritte weitergibt oder unentgeltlich überlässt,
 2. entgegen § 10 Absatz 5 seinen Standplatz zweckentfremdet,
 3. entgegen § 11 Absatz 2 den Weisungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet,
 4. entgegen § 12 Absatz 1 auf den Märkten andere Personen oder Sachen schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt
 5. entgegen § 12 Absatz 4 notwendige Auskünfte nicht erteilt, Warenproben nicht aushändigt und den Zutritt zu den Ständen oder Verkaufseinrichtungen nicht gewährt,
 6. entgegen § 12 Absatz 5 von der Zulassung nicht erfasste Warenarten nicht aus seinem Stand entfernt,
 7. entgegen § 12 Absatz 6 auf den Märkten bettelt, hausiert, lagert oder sich in sichtlich betrunkenem Zustand aufhält,
 8. entgegen § 12 Absatz 7 Waren, Werbematerialien aller Art, Flugschriften oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung verteilt oder anpreist, oder Anschläge, Bekanntmachungen und Plakate anbringt,
 9. entgegen § 12 Absatz 8 während der Öffnungszeiten der Märkte Kfz-Verkehr betreibt oder Rad fährt,
 10. entgegen § 17 Absatz 2 das Gebot der allseitigen Rücksichtnahme missachtet
 11. entgegen § 24 Absatz 3 seine Verkaufseinrichtung vorzeitig abbaut.
2. Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 24 Absatz 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 28 Weitergehende Bestimmungen

Die Stadt Andernach kann zur Durchführung der jeweiligen Märkte weitere nähere Bestimmungen aufgrund dieser Satzung erlassen.

§ 29 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Andernach, 03.03.2016

Stadtverwaltung Andernach
in Vertretung

Claus Peitz
Bürgermeister

Marktordnung

(Anlage 1)

Anlage nach § 16 Abs. 3 der Marktsatzung der Stadt Andernach

1. Markttage / Marktzeiten

1.

	Markttag	Marktbeginn	Markttende
	Samstag	7.00 Uhr	14.00 Uhr

Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf den festgelegten Markttag, so findet der Markt am Vortag statt oder fällt aus.

2. In Ausnahmefällen kann durch die Stadt Andernach eine abweichende Marktzeit festgelegt werden.
3. Der Verkauf muss spätestens eine Stunde nach Marktbeginn begonnen haben und darf frühestens eine Stunde vor Markttende eingestellt werden.
4. Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn angefangen werden. Der Aufbau der Marktstände muss bis spätestens eine Stunde nach Beginn der Marktzeit abgeschlossen sein. Mit Rücksichtnahme auf die Anwohner sind Lärmbelästigungen zu vermeiden.
5. Die Standplätze müssen bis spätestens eine Stunde nach Markttende von Waren, Verkaufsständen und Zubehör geräumt sein.

2. Einschränkung und Verlegung des Wochenmarktes

1. Soweit durch Sonderveranstaltungen die für den Wochenmarkt vorgesehene Fläche nicht zur Verfügung steht, wird der Wochenmarkt auf andere Flächen verlegt. Der Verlegungszeitraum umfasst auch die betrieblich nötigen Aufbau- und Abbauzeiten der genannten Veranstaltungen.
2. Während des Weihnachtsmarktes und des Michelsmarktes stehen die Flächen auf dem Marktplatz nicht zur Verfügung. Dem Wochenmarkt werden für den Marktbetrieb in diesen Fällen dann je nach Bedarf andere Plätze in der Innenstadt zugewiesen.
3. Die Stadt Andernach behält sich das Recht vor, in besonderen Fällen den Marktplatz an Markttagen in Teilen oder als Ganzes für Veranstaltungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen, zu nutzen oder an Dritte zu vergeben.

In diesem Fall sind die Vertreter der Marktbesicker so früh wie möglich zu hören und zu beteiligen. Ihr Interesse am Marktbetrieb muss mit der Bedeutung der Veranstaltung im öffentlichen Interesse hieran abgewogen werden.

Regelmäßig ist für eine Verlegung des Wochenmarktes ein besonderes öffentliches Interesse darzulegen.

4. Betreffen Bauarbeiten o. ä. – auch der Anlieger – die Flächen des Wochenmarktes und den Marktbetrieb, so wird die Stadt Andernach auf eine Minimierung der Eingriffe achten und bei Bauarbeiten Dritter darauf einwirken.
5. Jede Verlegung wird öffentlich bekannt gemacht.

3. Warenangebote auf dem Wochenmarkt

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die folgenden Sortimente feilgeboten werden:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 Lebens- und Futtermittelgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung, soweit ihre Art, Darreichung und Produktionsweise dem Marktzweck entsprechen, mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
- b) Für den Verkauf alkoholischer Getränke gilt: diese sind zugelassen, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden. Der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
- c) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- d) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme lebender Tiere;
- e) Pilze dürfen nur feilgeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.

Verkaufseinrichtungen zur Abgabe zubereiteter Speisen und Getränken gemäß § 18 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) widersprechen dem Marktgestaltungswillen der Stadt Andernach und sind daher grundsätzlich nicht zulassungsfähig. Bei allen Verkaufseinrichtungen kann die Stadt auf Antrag hiervon Ausnahmen zulassen, wenn der Imbissanteil deutlich untergeordnet ist.

Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur lose und in unverpacktem Zustand verkauft werden. Ausnahmen hiervon und die Abgabe in Gebinden bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Andernach.

(Anlage 2)

**Gebührenverzeichnis Wochenmarkt
nach § 16 Absatz der Marktsatzung**

Das Standgeld beträgt bei Wochenmärkten

pro Tag und je angefangenem Frontmeter

1,50 €
einschließlich der Mehrwertsteuer

Anlage 3

Gebührenverzeichnis Michelsmarkt nach § 23 Absatz 4 der Marktsatzung

Lfd.Nr.:	Geschäftsart	Pauschal
1	Fahrgeschäfte, größer als 15m² im Durchmesser, z.B.:	Euro/€
1.1	Achterbahn/Hochfahr- geschäfte u. ähnl.	700-1200
1.2	Riesenrad	700-1200
1.3	Geisterbahn	700-1200
1.4	Superrutschbahn	700-1200
1.5	High-Tower	700-1200
1.6	Musikexpress	700-1200
1.7.	Roundup	700-1200
2.	Fahrgeschäfte, kleiner als 15m² Durchmesser, z.B.:	
2.1	Kinderkarussell	160-400
2.2	Schiffschaukel	160-400
2.3	Kettenkarussell	160-400
3.	Rundfahrgeschäfte f. Kinder, kleiner als 10m² Durchmesser z.B.:	
3.1	Mini-Kinder-Express	160-250
3.2	Hängekarussell	160-250
4.	Schau- und Belustigungs- geschäfte, z.B.	
4.1	Drei-D-Kino	700-1200
4.2	Spiegelkabinett	700-1200
	Schau- und Belustigungs- geschäfte, z.B.	Front- länge/m,
4.3	Schießbuden	10-40
4.4	Spezialschießen, Fotoschießen	15-40
4.5	Verlosungen bis 10m Front	20-40

4.6	Verlosung über 10m Front	30-80
4.7	Fadenziehen, Roulette, Ringwerfen, Pfeilwerfen, Büchsenwerfen, Mech.	
4.8	Warenausspielungen, Zuckerwaren, Mandeln, Eisgeschäfte	15-40 10-40
	Schmuck, Textilien, etc.	10-40
	Spielwaren	10-30
	Kraftmessgeräte	50
5.	Restaurationsgeschäfte	
5.1	Imbissstände	20-50
5.2.	Ausschankstände	
	alkoholisch	30-60
	alkoholfrei	20-50

Die Kosten für die Inanspruchnahme eines Wasseranschlusses betragen für Fahrgeschäfte, Rundfahrgeschäfte sowie Schau- und Belustigungsgeschäfte nach lfd. Nr. 1 bis 4 der Anlage 3 pauschal 10,00 €, für Restaurationsgeschäfte nach lfd. Nr. 5 der Anlage 3 pauschal 30,00 €. Darin enthalten sind die Kosten für die Abwasserentsorgung. Die Abrechnung der Stromkosten erfolgt durch einen Drittanbieter. ^[1]

Auf die Gebühr wird gemäß § 17 Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03.04.2014 (GVBl. 2014, 40) ein Zuschlag von 25% für Werbungskosten erhoben.

6. Das Standgeld für Händler beim Michelsmarkt beträgt

- a) für Verkaufsstände pro Tag und je angefangenem Frontmeter zuzüglich der Mehrwertsteuer 3,50 €
- Soweit öffentliche Fläche im festgesetzten Marktbereich nach Maßgabe der Satzung der Stadt Andernach über die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen im Wege der Dauererlaubnis überlassen sind, wird hierfür ein Standgeld nicht erhoben.
- b) für Verkaufsstände der sogenannten fliegenden Händler und Spezialisten pro Tag und Frontmeter mindestens jedoch pro Tag 3,50 €
20,00 €

Bruchteile eines Tages werden als voller Tag berechnet. Bei der Berechnung des Standgeldes sind für alle Frontmeter zwei Meter in der Tiefe gegebenenfalls unter Einbeziehung von Vordächern und Sturzräumen eingeschlossen.

Vergaberichtlinien zur Teilnahme am Andernacher Michelsmarkt

1. Geltungsumfang

Die Richtlinie findet Anwendung auf die Vergabe von Standplätzen für den Michelsmarkt im Rahmen der Festsetzungen der Marktsatzung der Stadt Andernach vom 03.03.2016.

2. Veranstaltungsgrundsatz

Die Stadt Andernach (im Folgenden Stadt) veranstaltet seit über 600 Jahren den Andernacher Michelsmarkt. Der Andernacher Michelsmarkt ist der größte Krammarkt im nördlichen Rheinland-Pfalz und hat somit eine einzigartige und herausragende Bedeutung für die gesamte Region.

Deshalb sollen auf dem Marktgelände in möglichst attraktiver, umfassender und ausgewogener Weise Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart, aber auch Textilien, Waren des täglichen Gebrauchs und die üblichen Waren feilgeboten werden.

Es soll für alle Alters- und Besuchergruppen, insbesondere auch für Familien und Kinder, ein attraktiver Markt angeboten werden.

Der Andernacher Michelsmarkt findet jeweils am letzten Septemberwochenende eines jeden Jahres statt.

Ist das letzte Septemberwochenende kalendermäßig so gestaltet, dass der 01.10. ein Wochentag (Montag oder Dienstag) ist, kann der Michelsmarkt auf den 03.10. (Tag der Deutschen Einheit) ausgedehnt werden.

3. Veranstalter

Veranstalter des Michelsmarktes ist die Stadt.

4. Konzept

Als Marktgelände stehen die Flächen der Innenstadt gemäß den Festsetzungen nach dem Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) zur Verfügung. Die Darstellungen und Angebote sollten nach Art und Qualität, Ausstattung und Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft ausüben. Um eine ausgewogene Besetzung zu erhalten, sollten auf dem Michelsmarkt nach dem Gestaltungswillen der Stadt Andernach folgende Kategorien von Geschäften in bewährtem Umfang vertreten sein:

- Kinderfahrgeschäfte, Fahrgeschäfte (Rund- Hoch- und sonstige Fahrgeschäfte (wie z. B. Auto-Scooter)),
- Erlebnis- und Belustigungsgeschäfte (Geisterbahnen, Laufgeschäfte, Manegeerien)
- Spielgeschäfte, Schießstände, Verlosungen,
- Imbiss- und Getränkestände,
- Süßwaren / Eis
- Textilstände, Stände des täglichen Bedarfs (z.B. Küchengeräte, Autopflegemittel, Kochtöpfe, Gewürze, Musikstände etc.)
- sonstige Verkaufsgeschäfte.

Eine Veränderung ist unter Wahrung des Gesamtkonzeptes z.B. bei verändertem Verbraucherverhalten oder wegen platzspezifischer Gegebenheiten nach dem Gestaltungswillen der Stadt möglich.

5. Ausschreibung

Die Stadt Andernach schreibt die Standplätze für den Michelsmarkt jährlich neu aus. Die Ausschreibung erfolgt in mindestens einem Fachblatt des Schaustellergewerbes. In der Ausschreibung wird ein Termin für das Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) angegeben.

6. Bewerbung

Eine Bewerbung erfolgt ausschließlich mit fristgerechter Einreichung der vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der Stadt (Stadtverwaltung Andernach, Läuferstraße 11, 56626 Andernach).

Bereits eingereichte unvollständige Anträge sind innerhalb der Bewerbungsfrist zu ergänzen. Maßgebend für die Fristeinholung ist das Datum des Poststempels bzw. bei persönlicher Angabe der Eingangsstempel der zentralen Poststelle.

Für jedes Geschäft sind gesonderte Bewerbungsformulare einzureichen. Das offizielle Bewerbungsformular kann im Internet unter www.andernach.de heruntergeladen bzw. bei der Stadt angefordert werden.

Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen in den Kategorien festgestellt, die dem Veranstalter nach dem Gestaltungswillen wichtig sind, kann der Veranstalter geeignete Geschäfte anwerben und in die Bewerbungsliste aufnehmen.

7. Ausschluss von Bewerbern

Von der Vergabe sind ausgeschlossen:

- verspätet eingegangene Bewerbungen,
- unvollständige Bewerbungen, die trotz Nachforderung nicht vervollständigt wurden,
- Bewerbungen für Geschäfte, die die Ausschreibungsbedingungen nicht erfüllen, insbesondere wenn Sicherheitsmängel vorliegen,
- Bewerbungen mit unrichtigen Angaben,
- Bewerbungen, bei denen die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit den Angaben in der Bewerbung übereinstimmen, z.B. Veränderungen nach Bewerbungsschluss,
- Bewerbungen für Geschäfte, die nicht im Eigentum der Bewerber stehen, bzw. das Eigentum nicht nachgewiesen ist und für die kein Nutzungsrecht besteht,
- Bewerber, die bei vergangenen Märkten gegen Vertragspflichten, Anordnungen des Veranstalters oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben,
- Bewerber, die ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber der Stadt nicht nachgekommen sind,
- Bewerber, die sich in der Vergangenheit als unzuverlässig erwiesen haben.

8. Auswahlkriterien

Gehen unter Bewerbern der gleichen Kategorie mehr Anträge ein als Plätze vorhanden sind, ist eine objektive Auswahl nach

- persönlicher Eignung des Bewerbers (Vertragserfüllung, Volksfesterfahrung, Fachkenntnis, Zuverlässigkeit, Service, Reisegewerbe) sowie
- Attraktivität des Geschäfts (Erscheinungsbild, Gestaltung, Ausstattung, technischer Standard, Warenangebot, Anziehung, Tradition, Neuheit, Platzbedarf, Preisgestaltung, Verbraucher-, Familien und Umweltfreundlichkeit, Barrierefreiheit) zu treffen.

9. Mehrfachzulassungen

Mehrfachzulassungen sind grundsätzlich möglich. Pro Kategorie soll ein Bewerber nur mit zwei Anträgen Berücksichtigung finden.

10. Zulassung, Vergabe und Auswahl der Plätze

Über die Zulassung zur Teilnahme und die Vergabe der Plätze entscheidet die Stadtverwaltung Andernach nach den Regelungen dieser Richtlinien.

Die Bewerbung oder eine Berücksichtigung in früheren Jahren begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder Zuweisung eines bestimmten Platzes.

Im Rahmen des Gestaltungswillens behält sich die Stadt Sonderregelungen vor.

11. Bekanntgabe der Vergabeentscheidungen

Zulassungen erfolgen in Schriftform durch die Zusendung des Zulassungsbescheides (§ 4 der Marktsatzung) und eines Sondernutzungsbescheides (§ 5 der Marktsatzung).

Mündliche Abmachungen und Zusagen sind nicht rechtsverbindlich und begründen keinerlei Ansprüche.

12. Haftungsausschluss

Haftungsansprüche bei Nichtzulassung und evtl. Absage, Verkürzung oder Verlegung der Märkte werden ausgeschlossen.

13. Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bearbeitung der Bewerbungen sowie ggf. bei Vertragsverhältnissen geschäftliche und persönliche Daten elektronisch gespeichert, an Dritte weitergegeben und Zulassungslisten veröffentlicht werden.

Andernach, 03.03.2016

Stadtverwaltung Andernach
in Vertretung:

Claus Peitz
Bürgermeister